

PROTOKOLL Nr. 02

Der Gemeindeversammlung vom 02. November 2022, 20:15 Uhr im Forum im Ried

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2022
 3. Genehmigung Traktandenliste zur heutigen Versammlung
 4. Genehmigung Teilrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung sowie des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde
 5. Verschiedenes und Umfrage
Information:
 - zum Gesamtverkehrskonzept;
 - zu den verschiedenen Verkehrsanordnungen im Ortsteil Igis vom 12. August 2022;
 - zum Feldwegkonzept;
 - zum Weiterbetrieb des Forums im Ried.
-

Traktanden:

2022-7
027.03. **Gemeindeversammlungen**
Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler für die heutige Versammlung werden

Name Vorname Wohnort

einstimmig gewählt.

Sie stellen die Anzahl von 74 Stimmberechtigten fest.

2022-8
027.04. **Protokolle**
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2022

Zum öffentlich aufgelegten Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2022 sind innert der Auflagefrist keine Änderungsbegehren eingegangen. Es gilt somit als genehmigt.

**2022-9
027.03.**

Gemeindeversammlungen

Genehmigung der Traktandenliste zur heutigen Versammlung

Die Traktandenliste zur heutigen Versammlung wird einstimmig genehmigt.

**2022-10
067.04.**

Wasserversorgung

Genehmigung Teilrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung sowie des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde

Die Departementsvorsteherin erläutert der Versammlung das Geschäft. Die Teilrevision wurde notwendig, weil die letzte Revision der beiden Gesetze aus dem Jahre 2010 stammt. Auch haben sich mittlerweile die übergeordneten Rechtsgrundlagen geändert. Ein weiterer Punkt ist die Vereinheitlichung der beiden Gesetze aus der Fusion der Gemeinden Igis und Mastrils. Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Gemeindevorstand beschlossen, die Gesetze, die Ausführungsverordnungen sowie die Gebührentarife einer Teilrevision zu unterziehen. An der heutigen Gemeindeversammlung wird jedoch nur über die Gesetzesrevision befunden. Verordnungen und Tarife werden weiterhin vom Gemeindevorstand erlassen. Die Gesetze definieren jedoch, in welcher Bandbreite sich die Gebühren minimal und maximal bewegen dürfen. Bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung handelt es sich um sogenannte Spezialfinanzierungen. Von Spezialfinanzierungen wird gesprochen, wenn aufgrund rechtlicher Vorschriften bestimmte Erträge für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden müssen. Diese Gebühren dürfen einzig und alleine zu diesem Zweck verwendet werden. Damit muss der Gemeindevorstand die Gebühren innerhalb der im Gesetz festgeschriebenen Bandbreite festlegen. Das Verursacherprinzip verlangt, dass die verursachten Kosten über Gebühren finanziert werden. Die ebenfalls aus der Verfassung abgeleiteten Grundsätze im Abgaberecht, nämlich das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, gewährleisten demgegenüber, dass die Gebühren nicht zu hoch angesetzt werden. Aufwand und Ertrag sollten also in etwa gleich sein. In einem nächsten Schritt werden auch noch das Abfallgesetz, das Gesetz über das Kommunikationsnetz, und das Erdgasgesetz revidiert. Auch die Aufhebung des „Gesetzes über die Industriellen Betriebe Landquart“ und damit die Aufhebung der IBL, werden derzeit geprüft.

Teilrevision Gesetz über die Wasserversorgung

Das Gesetz über die Wasserversorgung wurde neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet. Zudem wurden Bestimmungen, welche bisher in der Verordnung geregelt waren, ins Gesetz übernommen.

Art. 41 Wasseranschlussgebühr

Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert gemäss amtlicher Bewertung. Bisher kannte die Gemeinde drei verschiedene Gebührenkategorien.

Diese wurden im revidierten Gesetz mit 1% für alle vereinheitlicht. Neu wird bei den Anschlussgebühren für An- und Umbauten ein Freibetrag von Fr. 20'000.- gewährt.

Artikel 42 Löschwassergebühr

Für nicht an die Löschwasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen wird wie bisher eine Löschwassergebühr von 1 % des indexierten Neuwertes erhoben. Nachzahlungen müssen geleistet werden, wenn sich der Wert bei nachträglichen Änderungen wie Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzbauten um mehr als 20% erhöht. Bauten und Anlagen mit einem Wert von unter Fr. 20'000.- gemäss amtlicher Bewertung sind von der Löschwassergebühr befreit.

Artikel 47 Zusammensetzung der Wassergebühr

Die Grundeigentümer aller an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke bezahlen jährlich wiederkehrend Wassergebühren. Diese Gebühr setzt sich aus einer Mengengebühr und einer Sockelgebühr zusammen. Die Mengengebühr bemisst sich nach den verbrauchten Kubikmetern Frischwasser.

Artikel 49 Gebührenhöhe

Der Gebührenrahmen wurde aufgrund eines Gutachtens über Investitionen und Aufwand von der Firma Marugg & Bruni festgesetzt. Demnach sollen die Mengengebühren im Minimum 80 Rappen und im Maximum 3 Franken pro verbrauchtem Kubik Frischwasser betragen. Die Sockelgebühr bemisst sich pro Wasserzähler im Minimum 50 und im Maximum 350 Franken. Heute betragen die Mengengebühren Fr. 1.-/m³ verbrauchtem Frischwasser. Die Sockelgebühr beträgt voraussichtlich Fr. 50.-. Der Gemeindevorstand legt periodisch die Abgabe innerhalb des im Gesetz definierten Gebührenrahmens fest. Dabei hat er sich an den genannten verfassungsmässigen Prinzipien, namentlich dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip und dem Verursacherprinzip zu orientieren.

Zusammenfassend kann zur Teilrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Landquart gesagt werden:

Die Rechtslage wird hierbei auf den aktuellen Stand gebracht. Zudem ermöglicht das neue Gesetz eine sichere Versorgung. Auch der Unterhalt und der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen können so sichergestellt und Investitionen in Zukunft getätigt werden.

Im Anschluss an diese Ausführungen wird die Diskussion eröffnet:

Ein Versammlungsteilnehmer stösst sich im Artikel 41, dass eine Nachzahlung der Anschlussgebühr auch dann fällig wird, wenn daraus für die Wasserversorgung der Gemeinde keine Mehrkosten erwachsen. Die Rechtsvertreterin der Gemeinde informiert, dass sich die Gemeinde bei der Bemessung an einem Referenzwert, eben der amtlichen Bewertung, orientieren müsse. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Um- oder Ausbau, unabhängig ob zusätzliche Wasseranschlüsse erstellt werden, zu einem Mehrverbrauch führt. Um die Nachzahlungspflicht etwas abzufedern, hat der Gemeindevorstand den Freibetrag von 20 % eingeführt. Eine Versammlungsteilnehmerin erkundigt sich, ob die Nachzahlung auch bei einer generellen Neuschätzung geleistet werden muss. Dies ist nicht der Fall, die Nachzahlung erfolgt nur bei An- oder Umbauten. Ein Versammlungsteilnehmer bemängelt, dass Bauherren, welche günstigere „Fertighäuser“ erstellen gegenüber umweltbewussten Bauherren, welche Häuser mit PV-Anlagen, höherer Dämmung usw. erstellen, besser gestellt werden. Der Gemeindevorstand sollte sich Gedanken darüber machen, ob diesem Umstand nicht Rechnung getragen werden sollte indem PV-Anlagen, kontrollierte Lüftungen usw. von der Anschlussgebühr befreit werden. Ein Versammlungsteilnehmer stösst sich in Artikel 15 (Beanspruchung von Privatgrund) an der Regelung, dass Grundeigentümer, wenn sie eine Verlegung der Hauptleitung verlangen, die Kosten dafür tragen müssen. Er ist der Ansicht,

dass diese Kosten von der Gemeinde getragen werden müssen. Er stellt dazu nachstehenden Antrag:

Artikel 15 ist wie folgt abzuändern:

...

Die Grundeigentümer können die Verlegung der Hauptleitung verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet wird. *Die damit verbundenen Kosten sind von der Gemeinde zu übernehmen.*

...

Gemäss der Rechtsvertreterin handelt es sich hier lediglich um Hauptleitungen und nicht um Hausanschlüsse. Dies sind dauerhafte Rechte, auf welche die Gemeinde angewiesen ist, um die Versorgung sicherzustellen. Dies ist Teil des Verursacherprinzips und der Gemeinde dürfen daraus keine Mehrkosten erwachsen. Laut Abs. 3 des Artikels bleiben aber bereits bestehende, abweichende Regelungen zwischen der Gemeinde und Grundeigentümern vorbehalten.

Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Ein Versammlungsteilnehmer möchte das Votum des Vorredners ergänzen, indem die Anschlussgebühren aufgrund von Kubaturen und nicht nach Werten berechnet werden. Gemäss Aussagen der Rechtsvertreterin hat sich der Gemeindevorstand an der bisherigen Berechnungsgrundlage orientiert. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Gemeinden. Im Gesetz wurde unter Abs. 4 eine Regelung aufgeführt, welche es dem Gemeindevorstand erlaubt, bei einem offensichtlichen Missverhältnis zur Leistung die Anschlussgebühren im Einzelfall aufgrund eigener Berechnungen festzulegen. Damit können besonders hohe Investitionen im Bereich Energieversorgung, hochwertige Bauten usw. abgedeckt werden. Wenn diese Praxis geändert werden sollte, müsste das heutige Gesetz zur Neubearbeitung zurückgezogen werden.

Ein Versammlungsteilnehmer regt an, dass Investitionen im Energiebereich, welche Beiträge von Kanton und Gemeinde auslösen, aus der Berechnung herausgenommen werden. Ein Antrag wird nicht gestellt. Eine Versammlungsteilnehmerin unterstützt das Votum des Vorredners. Gemäss dem Präsidenten wird der Gemeindevorstand das Votum aufnehmen und bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen diskutieren.

Nach Abschluss der Diskussion stimmt die Versammlung über das Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde ab:

Das Gesetz wird mit 62 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Teilrevision Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde

Auch das Gesetz über die Abwasseranlage wurde neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet. Zudem wurden Bestimmungen, welche bisher in der Verordnung geregelt waren, ins Gesetz übernommen.

Art. 36 Abwasseranschlussgebühren

Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich, wie bisher, nach dem indexierten Neuwert gemäss amtlicher Bewertung auf 2.5 %. Analog dem Gesetz über die Wasserversorgung gilt ein Freibetrag von 20 % des Neuwertes der amtlichen Bewertung.

Art. 41 Mengenabhängige Abwassergebühr

Die Grundeigentümer aller an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke haben jährlich wiederkehrende Abwassergebühren zu bezahlen. Dieser Passus wurde aus der Verordnung ins Gesetz überführt. Die Abwassergebühr ist eine Mengengebühr und bemisst sich nach Kubik verbrauchtem Frischwasser. Lebensmittelverarbeitende Betriebe können die Abwassergebühr auf Gesuch hin nach Massgabe des effektiv anfallenden Abwassers bemessen. Auch hier wurde der Gebührenrahmen aufgrund des Gutachtens der Firma Donatsch & Partner festgesetzt. Die Abwassergebühren betragen im Minimum Fr. 0.85 und im Maximum Fr. 1.60 pro Kubik verbrauchtem Frischwasser. Heute betragen die Abwassergebühren Fr. 0.85/m³ verbrauchtem Frischwasser. Der Gemeindevorstand legt die Gebührensätze periodisch und innerhalb des im Gesetz festgeschriebenen Gebührenrahmens fest. Dabei hat er die verfassungsmässigen Grundsätze zu wahren.

Auch bei der Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Landquart wurde die Rechtslage auf den aktuellen Stand gebracht. Zudem ermöglicht das neue Gesetz einen modernen Betrieb und Unterhalt und es ermöglicht auch gezielte Investitionen in die Anlagen.

Im Anschluss an diese Ausführungen wird die Diskussion eröffnet.

Der Versammlungsteilnehmer hält fest, dass seine Ausführungen zum Wassergesetz auch für das Gesetz über die Abwasseranlagen gelten. Ein Versammlungsteilnehmer ist der Ansicht, dass im Gesetz eine Regelung für private Schwimmbäder fehlt. Private Schwimmbäder würden nicht gesetzeskonform und umweltgerecht entleert. Gemäss der Rechtsvertreterin ist dies nicht im Abwasserentsorgungsgesetz der Gemeinde zu regeln. Dafür sind der Bund und der Kanton zuständig.

Nach Abschluss der Diskussion stimmt die Versammlung über das Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde ab.

Das Gesetz wird mit 67 zu 7 Stimmen angenommen.

2022-11
027.03.

Gemeindeversammlungen

Verschiedenes und Umfrage

Information:

- zum Gesamtverkehrskonzept;
- zu den verschiedenen Verkehrsanordnungen im Ortsteil Igis vom 12. August 2022;
- zum Feldwegkonzept;
- zum Weiterbetrieb des Forums im Ried.

Gesamtverkehrskonzept

Einleitend weist der Präsident darauf hin, dass heute vom Planer lediglich das Konzept vorgestellt wird. Auf eine Diskussion wird verzichtet. Das Verkehrskonzept wird wahrscheinlich noch in diesem Jahr vom Gemeindevorstand verabschiedet. Im nächsten Jahr wird eine eigene Orientierungsversammlung mit anschliessendem Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Innerhalb des Verfahrens können interessierte Personen zum Verkehrsprojekt schriftlich Vorschläge einreichen. Diese werden vom Gemeindevorstand behandelt. Im Anschluss erfolgt ein ordentliches Genehmigungsverfahren. Danach erläutert der Planer anhand von verschiedenen Folien das Verkehrskonzept.

Verkehrsanordnung im Ortsteil Igis

Nachdem seitens des Kantons die Bewilligung für eine Tempo 30 Zone auch für die Stationsstrasse in Igis und die Schulstrasse in Landquart in Aussicht gestellt wurde, hat sich der Gemeindevorstand frühzeitig Gedanken über die Auswirkungen des Verkehrsflusses über die Luxwiesenstrasse gemacht und in Absprache mit der Kantonspolizei entsprechende Verkehrsanordnungen ausgearbeitet. Im Mitwirkungsverfahren haben die vom Gemeindevorstand erlassenen Verkehrsanordnungen Fragen aufgeworfen. Der Gemeindevorstand hat deshalb beschlossen, die Anordnungen anlässlich der heutigen Versammlung zu erläutern. Aufgrund der Eingaben wird der Gemeindevorstand einige Anpassungen vornehmen. Am Gesamtziel will er jedoch festhalten. Die Anpassungen werden nun mit der Kantonspolizei überprüft und ein neues Mitwirkungsverfahren eröffnet. Auch hier zeigt der Planer anhand von Folien die Ziele der Signalisation auf.

Ein Versammlungsteilnehmer regt an, den Verkehr über die Malietastrasse und die Feldwege aus Zizers Richtung Stationsstrasse Igis mit einem Fahrverbot zu belegen. Der Präsident orientiert, dass diesbezüglich bereits Gespräche geführt wurden, diese aber nicht zum Ziel geführt hätten. Der Gemeindevorstand werde sich der Frage aber nochmals annehmen.

Eine Versammlungsteilnehmerin hält fest, dass der Gemeindevorstand einen Schnellschuss abgegeben habe, ohne das gesamte im Blick zu behalten.

Feldwegkonzept

Der Kommissionspräsident informiert über das bisher Geleistete und die Terminplanung im Zusammenhang mit dem Feldwegkonzept. Im nächsten Jahr soll an einer Gemeindeversammlung und anschliessend über eine Urnenabstimmung das entsprechende Kreditbegehren für die Sanierung der Feldwege gestellt werden.

Weiterbetrieb Forum im Ried

Gemäss der im Gemeindevorstand verantwortlichen für das Forum im Ried, wurde der Vertrag mit der Sämtisgastronomie gekündigt. Neu soll das Forum wiederum von der Gemeinde betrieben werden. Es wird in die Bereiche Eventbetrieb und Restaurant aufgeteilt und unabhängig geführt. Synergien sollen aber genutzt werden. Um den Betrieb im nächsten Jahr möglichst rasch wieder aufnehmen zu können, sind eine Eventmanagerin und ein Hauswart eingestellt worden. Auch für das Restaurant konnte eine Pächterin gefunden werden. Am 3. November 2022 werden die Vereine in der Aula der Schulanlage in Igis über das neue Konzept und die Bedingungen informiert.

Ein Gemeindevorstandsmitglied zeigt der Versammlung das Konzept für den Betrieb des Restaurants auf. Ein gleiches Konzept gibt es in der Gemeinde nicht und es soll Vereine, Familien, das lokale Gewerbe aber auch Benutzer der Leichtathletikanlage ansprechen. Im Januar und Februar 2023 sind Umbau- und Renovierungsarbeiten geplant. Das Restaurant soll auf den 1. März 2023 eröffnet werden.

Verschiedenes aus der Versammlung

Eine Versammlungsteilnehmerin möchte wissen, warum die Tempo 30-Zone vor dem Forum im Ried nicht gelte. Gemäss dem Präsidenten erfüllt dieser Teil die gesetzlichen Anforderungen nicht.

Um 22.30 Uhr schliesst der Gemeindepräsident die Versammlung.

Gemeindevorstand Landquart

Präsident:

Gemeindeschreiber:

S. Föhn

F. Niggli